

Anforderungen an das Brandverhalten von Wänden, Stützen und Decken

Stand: 28.01.2019

Bauteile		Gebäudeklasse 1a	Gebäudeklasse 1b	Gebäudeklasse 2	Gebäudeklasse 3	Gebäudeklasse 4	Gebäudeklasse 5
§ 27 Tragende Wände, Stützen	tragende und aussteifende Wände und Stützen	keine	keine	feuerhemmend	feuerhemmend	hochfeuerhemmend	feuerbeständig
	Geschosse im Dachraum, wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind	keine	keine	feuerhemmend	feuerhemmend	hochfeuerhemmend	feuerbeständig
	Geschosse im Dachraum, wenn darüber noch Aufenthaltsräume nicht möglich sind	keine	keine	keine	keine	keine	keine
	im Kellergeschoss	feuerhemmend	feuerhemmend	feuerhemmend	feuerbeständig	feuerbeständig	feuerbeständig
§ 28 Außenwände	Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände	keine	keine	keine	keine	aus nichtbrennbaren Baustoffen ¹⁾	aus nichtbrennbaren Baustoffen ¹⁾
	Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen	keine	keine	keine	keine	schwerentflammbar ²⁾³⁾	schwerentflammbar ²⁾³⁾
	Balkonbekleidungen, die über die erforderliche Umwehrungshöhe hinaus hochgeführt werden	keine	keine	keine	keine	schwerentflammbar ³⁾	schwerentflammbar ³⁾
	Solaranlagen an Außenwänden, die mehr als zwei Geschosse überbrücken	keine	keine	keine	keine	schwerentflammbar ³⁾	schwerentflammbar ³⁾
§ 29 Trennwände	zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen, ausgenommen notw. Fluren	wie tragende und aussteifende Bauteile; jedoch mindestens feuerhemmend ⁴⁾⁵⁾	wie tragende und aussteifende Bauteile; jedoch mindestens feuerhemmend ⁴⁾⁵⁾	wie tragende und aussteifende Bauteile; jedoch mindestens feuerhemmend ⁴⁾⁵⁾	wie tragende und aussteifende Bauteile; jedoch mindestens feuerhemmend ⁴⁾	wie tragende und aussteifende Bauteile; jedoch mindestens feuerhemmend ⁴⁾	wie tragende und aussteifende Bauteile; jedoch mindestens feuerhemmend ⁴⁾
	zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr	feuerbeständig ⁴⁾⁵⁾	feuerbeständig ⁴⁾⁵⁾	feuerbeständig ⁴⁾⁵⁾	feuerbeständig ⁴⁾	feuerbeständig ⁴⁾	feuerbeständig ⁴⁾
	zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Kellergeschoss	wie tragende und aussteifende Bauteile; jedoch mindestens feuerhemmend ⁴⁾⁵⁾	wie tragende und aussteifende Bauteile; jedoch mindestens feuerhemmend ⁴⁾⁵⁾	wie tragende und aussteifende Bauteile; jedoch mindestens feuerhemmend ⁴⁾⁵⁾	wie tragende und aussteifende Bauteile; jedoch mindestens feuerhemmend ⁴⁾	wie tragende und aussteifende Bauteile; jedoch mindestens feuerhemmend ⁴⁾	wie tragende und aussteifende Bauteile; jedoch mindestens feuerhemmend ⁴⁾
	zwischen Aufenthaltsräumen und Wohnungen einschl. ihrer Zugänge und nicht ausgebauten Räumen im Dachraum	mindestens feuerhemmend ⁴⁾⁵⁾	mindestens feuerhemmend ⁴⁾⁵⁾	mindestens feuerhemmend ⁴⁾⁵⁾	mindestens feuerhemmend ⁴⁾	mindestens feuerhemmend ⁴⁾	mindestens feuerhemmend ⁴⁾
§ 30 Brandwände	als Gebäudeabschlusswand gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1	hochfeuerhemmend ⁶⁾	hochfeuerhemmend ⁶⁾	hochfeuerhemmend ⁶⁾	hochfeuerhemmend ⁶⁾	unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend	unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen
	als innere Brandwand gem. § 30 Abs. 2 Nr. 2	hochfeuerhemmend ⁶⁾	hochfeuerhemmend ⁶⁾	hochfeuerhemmend ⁶⁾	hochfeuerhemmend ⁶⁾	unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend	unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen
	als innere Brandwand gem. § 30 Abs. 2 Nr. 3	hochfeuerhemmend ⁶⁾	hochfeuerhemmend ⁶⁾	hochfeuerhemmend ⁶⁾	hochfeuerhemmend ⁶⁾	unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend	unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen
	als Gebäudeabschlusswand gem. § 30 Abs. 2 Nr. 4	unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen ⁷⁾	unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen ⁷⁾	unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen ⁷⁾	unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen ⁷⁾	unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen ⁷⁾	unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen ⁷⁾
§ 31 Decken	als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen	keine	keine	feuerhemmend	feuerhemmend	hochfeuerhemmend	feuerbeständig
	Geschosse im Dachraum, wenn darüber keine Aufenthaltsräume möglich sind	keine ⁸⁾	keine ⁸⁾	keine ⁸⁾	keine ⁸⁾	keine ⁸⁾	keine ⁸⁾
	offene Gänge, die als notwendige Flure dienen	keine	keine	feuerhemmend	feuerhemmend	hochfeuerhemmend	feuerbeständig
	Decken im Kellergeschoss	feuerhemmend	feuerhemmend	feuerhemmend	feuerbeständig	feuerbeständig	feuerbeständig
	unter und über Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr	feuerbeständig ⁵⁾	feuerbeständig ⁵⁾	feuerbeständig ⁵⁾	feuerbeständig	feuerbeständig	feuerbeständig
	zwischen dem landwirtschaftlich oder vergleichbar genutzten Teil und dem Wohnteil des Gebäudes	feuerbeständig	feuerbeständig	feuerbeständig	feuerbeständig	feuerbeständig	feuerbeständig

Legende

- ¹⁾ aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sind
- ²⁾ Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach § 28 Abs. 1 BauO NRW erfüllt sind
- ³⁾ Baustoffe dürfen nicht brennend abfallen oder abtropfen
- ⁴⁾ Werden in Dachräumen Trennwände nur bis zur Rohdecke geführt, ist diese Decke als raumabschließendes Bauteil einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend herzustellen
- ⁵⁾ Nicht für Wohngebäude
- ⁶⁾ Gebäudeabschlusswände, die von innen nach außen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Teile des Gebäudes haben, mindestens jedoch feuerhemmende Bauteile, und von außen nach innen die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerbeständiger Bauteile haben
- ⁷⁾ feuerhemmend, wenn der Brutto-Rauminhalt des landwirtschaftlich oder vergleichbar genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils nicht größer als 2000 m³ ist.
- ⁸⁾ siehe jedoch § 29 Abs. 4 BauO NRW